

# RS OGH 1984/3/13 5Ob10/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1984

## Norm

ABGB §834

ABGB §835 A

## Rechtssatz

Um eine nachträgliche Sanktionierung von eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen handelt es sich nicht, wenn der Außerstreitrichter zur Entscheidung darüber angerufen wird, in welcher Weise einem der Gesamtheit der Miteigentümer erteilten baubehördlichen Auftrag entsprochen werden soll, entweder die von einem Dritten ( hier vom Mieter ) eigenmächtig vorgenommene bauliche Veränderung rückgängig zu machen oder um die nachträgliche baubehördliche Bewilligung hiefür anzusuchen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/84  
Entscheidungstext OGH 13.03.1984 5 Ob 10/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0013683

## Dokumentnummer

JJR\_19840313\_OGH0002\_0050OB00010\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)